

57

Sanierung des ehemaligen Schießplatzes am Alten Deutzer Postweg in Köln- Ostheim
hier: Bedarfsprüfung für die Vergabe diverser freiberuflicher Leistungen
RPA-Nr.: BD 2013 / 1892

Voraussichtliche Gesamthonorare:

Vorgelegt: 89.151,00 € netto (109.272,00 € brutto)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das Gelände des ehemaligen Schießplatzes Alter Deutzer Postweg in Köln- Ostheim ist nach dem Bundesbodenschutzgesetz eine Sanierung erforderlich. Die Dringlichkeit des Projektes wurde schon vor 2 Jahren mit der Vergabe der Abbrucharbeiten kommuniziert. Das RPA bittet um Mitteilung, wer die Sanierung des ehemaligen Schießplatzes steuert und ob noch weitere Maßnahmen zur Umsetzung des Projektes geplant sind.

Für die Herbeiführung des Bedarfsfeststellungsbeschlusses legen Sie die Bedarfsprüfung zur Vergabe verschiedener Ingenieurleistungen vor. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die Flächen- (6.189,- € netto) und Objektplanung (44.662,- € netto) nach HOAI, verschiedene Gutachterleistungen sowie sonstige Ingenieurleistungen (38.300,- € netto). Der Vorlagepflicht unterliegen jedoch nur die Objektplanung sowie die örtliche Bauüberwachung als Besondere Leistung. Insofern sind auch nur diese Gegenstand der Stellungnahme des RPA.

Die Maßnahme wird vom MKULNV i.R. des Förderprogramms „Altlasten/ Bodenschutz“ mit 80 % gefördert, wobei Personalkosten der Kommunen von der Förderung ausgeschlossen sind. Demzufolge ist beabsichtigt, die freiberuflichen Leistungen zur Planung und Überwachung der Sanierung extern zu vergeben.

11 zeichnet die Bedarfsprüfung mit Datum vom 18.10.2013 mit.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen bestehen gegen die Fortführung der Maßnahme dem Grunde nach keine Bedenken.

Bei der Prüfung der vorgelegten Unterlagen sind folgende Punkte aufgefallen:

Mit der beabsichtigten Vergabe der Leistungsphase 8 (Bauoberleitung) werden Grundleistungen wie Aufsicht, Koordinierung, Überwachung, Kostenkontrolle usw. extern vergeben. Trotz der Förderung von 80 % bei externer Vergabe von Ingenieurleistungen sollte verwaltungsintern überprüft werden, ob originäre Bauherrenaufgaben wie die Bauoberleitung extern vergeben werden sollten. Dies auch vor dem Hintergrund, dass auch bei einer externen Beauftragung eine verantwortungsvolle Betreuung der Maßnahme sowie eine entsprechende Kontrolle durch den Auftraggeber unerlässlich sind.

In der Ermittlung des Ingenieurhonorars nach § 44 der HOAI 2013 wird vom Mindestsatz abgewichen und der Mittelwert in Ansatz gebracht. Eine nachvollziehbare Begründung konnte von 57 nicht gegeben werden. Ob die Förderfähigkeit bei der Abweichung vom Mindestsatz noch gegeben ist, kann seitens des RPA nicht erkannt werden. Mit der Vergabe zum Mindestsatz kann das Honorar um 10.700 € netto (12.757,19 € brutto) reduziert werden.

Die angegebenen Nebenkosten in Höhe von 3 % sollten nicht als fixe Größe vorgegeben, sondern als Maximalwert ausgeschrieben werden, so dass die Möglichkeit der Unterbietung und somit des Wettbewerbes eröffnet bleibt.

Gemäß dem Runderlass des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur Verordnung über die HOAI 2009 (Erlass BMVBS vom 18. August 2009) sollten die Leistungen der örtlichen Bauüberwachung mit 2,3 – 3,5 v. H. der anrechenbaren Herstellungskosten bewertet werden. Vor dem Hintergrund, dass sich auch bei der neuen HOAI 2013 der Verordnungsgeber bewusst dafür entschieden hat, die örtliche Bauüberwachung weiterhin als Besondere Leistung aufzuführen und im Erlass zur HOAI 2013 (Erlass BMVBS vom 19. August 2013) keine Änderungen zur Bewertung der Leistungen der örtlichen Bauüberwachung aufgeführt werden, sollte die bisherige Praxis beibehalten werden.

In Anlehnung an die Dezernatsrichtlinie Dez. VI sollte nur von einem Gesamthonorar von 11.286,00 € netto (13.430,34 € brutto) ausgegangen werden. Hierdurch reduzieren sich die voraussichtlichen Honorarkosten der örtlichen Bauüberwachung um 13.714,00 € netto (16.319,66 € brutto).

Für den Fall von Mehraufwendungen aufgrund einer Überschreitung der vereinbarten Bauzeit wird empfohlen, eine entsprechende Vereinbarung bzgl. der Honorierung vertraglich festzulegen.

Die Auftragswertermittlung für die SiGeKo Leistungen erfolgten auf Basis der Empfehlungen der AHO. Da die AHO kein bestehendes Preisrecht ist, sind die Leistungen in Anlehnung an die AHO auszuschreiben und die Honorarkosten im Wettbewerb zu ermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

gez.: Rainer Straub

ausgef.: Helmchen

